



Stellungnahme der AVCO zum Entwurf Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008 (KMStIG 2008)

Die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008 (KMStIG 2008) gibt die Position der AVCO als Dachverband der Private Equity und Venture Capital Industrie wieder.

Einleitende Anmerkungen

Die in Österreich zurzeit herrschenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (MiFiGG 2007) für Private Equity (PE) und Venture Capital (VC) haben dazu geführt, dass sowohl bereits bestehende Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (MiFiG) als auch in Gründung, bzw. im Fundraising befindliche Fondsgesellschaften in starke Bedrängnis geraten sind und sich teilweise bereits in ausländische Strukturen (Luxemburg, Liechtenstein, Schweiz) flüchten, wo die Rahmenbedingungen für privates Wachstumskapital (PE und VC) internationalen Standards entsprechen und wesentlich attraktiver sind, als sie dies im Moment in Österreich sind. **Betroffen von dieser Situation sind in Österreich rund 50 MiFiGs sowie 500 Beteiligungsunternehmen mit über 30.000 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 4 Mrd. EURO.**

Die Initiative des Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetzes 2008 (KMStIG 2008) ist daher als wichtiger Schritt zu wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen in Österreich prinzipiell zu begrüßen, **inhaltlich gilt es aus AVCO Sicht die im Folgenden erläuterten wesentlichen Punkte zu berücksichtigen, um mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch tatsächlich den Anforderungen an einen international wettbewerbsfähigen Finanz- und Wirtschaftsplatz Österreich gerecht zu werden. Der Entwurf des KMStIG 2008 enthält Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen Investitionen, sowie überzogene Informations- und Veröffentlichungspflichten, die die praktische Nutzung der Struktur unmöglich machen.**

Aus Sicht der AVCO bietet dieser Gesetzesentwurf daher leider **keinen adäquaten Rahmen für privates Wachstumskapital in Österreich** und schafft keine international konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen.



Die wesentlichen Problembereiche des KMStIG 2008 umfassen folgende Punkte:

- Hinsichtlich der in § 1 Abs. 4 IGG angeführten zulässigen Investitionen werden vielfach unbestimmte Begriffe als Definitionen herangezogen, was zu **Rechtsunsicherheit** führen wird. **Zudem sind wesentliche Geschäftsfelder (das gesamte Buy Out Geschäft!) von PE/VC durch diese Definitionen ausgeschlossen.**
- **Die in § 12 IGG normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten sind höchst problematisch.**
 - Der **Umfang und die Häufigkeit** der geforderten Informationen sind **unangemessen hoch**. Sie sind für die Beteiligungsunternehmen (meist KMU) sowie die Beteiligungsgesellschaften angesichts des Prospektcharakters des Informationsdokuments und den damit verbundenen Haftungsfolgen nicht mit vertretbarem Aufwand erstellbar.
 - Eine **erweiterte Veröffentlichungspflicht** insbesondere auch für jene Beteiligungsgesellschaften, deren Investoren qualifizierte professionelle Anleger sind, **erhöht nicht den Anlegerschutz**, ist höchst unüblich und steht **verletzt begründete Interessen der Beteiligungsunternehmen und der Beteiligungsgesellschaften.**
- **Mit der Praxis nicht zu vereinbaren und auch juristisch schwer vorstellbar ist, wie die Verwahrung der Vermögenswerte der IG durch eine Depotbank gestaltet werden soll.** Aus juristischer Sicht ist die Verwahrung von nicht verbrieften Beteiligungen einer IG (etwa GmbH-Geschäftsanteile, stille Beteiligungen etc.) nicht durchführbar.
- Hinsichtlich der **Voraussetzungen für Manager ist weder eine Stelle vorgesehen, die die Einhaltung dieser Voraussetzungen bestätigt, noch ist definiert, welche Konsequenzen eine Verletzung der Voraussetzungen hat.** Dies ist unbefriedigend, da bei nachhaltiger Verletzung der genannten Voraussetzungen die steuerlichen Bestimmungen nicht anwendbar sind.
- Die in den Erläuternden Bemerkungen genannten Mindereinnahmen von 200 Mio. EURO pro Jahr durch das vorliegende KMStIG 2008 sind nicht nachvollziehbar, zumal durch die vorgesehenen Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne für IGs aus nationalen Beteiligungen nur die Rechtslage seit 1994 für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften fortgesetzt wird. Der im vorliegenden Entwurf prognostizierte Ausfall setzt Veräußerungsgewinne (Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten!) von Mio. 800 EURO pro Jahr voraus, was für Österreich nicht darstellbar ist. Die kumulierten De-Investitionen (inkl. Anschaffungskosten) in Österreich 1995-2007 betragen Mio. 848 EURO (Quelle: EVCA Yearbooks).



Anmerkungen im Detail

ad Definition Investmentgesellschaften § 1 Z 1 IGG:

Die Beschränkung, dass lediglich juristische Personen (in- und ausländische Kapitalgesellschaften sowie qualifizierte Anleger im Sinne von § 1 Z 5a lit a und b KMG) an einer inländischen Kommanditgesellschaft beteiligt sein dürfen, entspricht nicht der Praxis eines als Personengesellschaft strukturierten Private Equity Fonds. Zugelassen werden sollten zumindest qualifizierte Anleger im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5a lit d des KMG (natürliche Personen). Es ist auch nicht nachvollziehbar warum der Investorenkreis bei der Kommanditgesellschaft auf Kapitalgesellschaften im EU/EWR Raum eingeschränkt werden soll. Es wird daher angeregt, diese Einschränkungen zu streichen.

Mit der Praxis eines Private Equity Fonds nicht im Einklang ist auch die Voraussetzung, dass der Geschäftsgegenstand der IG ausschließlich darin besteht, die zur Verfügung stehenden Mittel in Risikokapital anzulegen. Die IG wird typischerweise die ihr zur Verfügung stehenden Mittel auch zur internen Verwaltung und Vergütung des Managements verwenden. Es wäre daher das Wort „ausschließlich“ entweder zu streichen oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass die genannten Tätigkeiten gestattet sind.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Geschäftsjahr der IG dem Kalenderjahr entsprechen muss. Dieser Punkt sollte gestrichen werden.

ad Definition der Anlage in Risikokapital § 1 Abs 1 Z 4 IGG:

Gemäß dieser Definition ist das gesamte Buy Out Geschäft, das unter anderem der Unternehmensnachfolge dient, und mit über 60% den Hauptanteil an den österreichischen Private Equity Investitionen darstellt, ausgeschlossen.

Die realistische Abbildung der Private Equity Industrie ist aus AVCO Sicht eine zentrale Voraussetzung für den vorliegenden Gesetzesentwurf. In der vorliegenden Form kann dieses Gesetz von 60% (!) der österreichischen Marktteilnehmer nicht angewendet werden. Eine Abänderung in diesem Sinne ist unbedingt erforderlich, um der Gefahr entgegen zu wirken, totes Recht zu schaffen.

Weiters sind die verwendeten Begriffe weder legaldefiniert noch allgemein gebräuchliche Termini technici, sodass die Regelung hochgradig unbestimmt wird (z.B.: Bedeutet die Alternative „Entwicklung zu einem profitablen Unternehmen“, dass das Unternehmen im Jahr vor dem Einstieg einer IG einen Bilanzverlust (oder einen Jahresfehlbetrag oder ein negatives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) haben muss?). Auch die Erläuternden Bemerkungen, bringen nicht Klarheit, sondern vergrößern die Verwirrung AVCO Stellungnahme zum Entwurf „Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008 (KMStIG 2008)“



(z.B.: Passus zu den Nachfolgelösungen). Der Rechtsanwender wird nicht beurteilen können, ob eine konkrete Beteiligungstransaktion nun vom Gesetzeswortlaut gedeckt ist oder nicht; der Auslegungsspielraum ist nicht begrenzt. Auch gibt es keine „Stelle“, die ex ante darüber befinden würde. Diese Rechtsunsicherheit in einem zentralen Bereich dieses Gesetzes ist unzumutbar.

Generell stellt sich die Frage, warum keine breitere Definition erfolgt, z. B.: *“Der Erwerb von Beteiligungen im Sinne der Ziffer 5 und Annexfinanzierungen im Sinne der Ziffer 6 in der Absicht, die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsunternehmen zu fördern und zu entwickeln und zur Unternehmenswertsteigerung der Beteiligungsunternehmen beizutragen“*.

ad Zuzahlungen § 1 Z 6 IGG

Die Systematik des Gesetzesentwurfes sieht vor, dass in Z 5 (Beteiligungen) Eigenkapitaltitel erfasst sind, während unter Z 6 (Annexfinanzierung) steuerliche Fremdkapitaltitel aufgezählt werden sollen. Hier liegt anscheinend eine falsche Einordnung der „Zuzahlungen“ in Z 6 lit e vor. Die Ergänzung *„ausgenommen bare Zuzahlungen gemäß Aktiengesetz 1965“* in Verbindung mit den Ausführungen in den Erläuterungen scheint nicht ausreichend umfassend zu sein.

Zuzahlungen können bei verschiedenen gesellschaftsrechtlich veranlassten Vorgängen stattfinden und stellen Eigenkapital dar (z.B.: ein „klassischer“ Gesellschafterzuschuss). Es wird daher angeregt, sich an § 229 Abs 2 UGB zu orientieren und den Begriff „Zuzahlungen“ in die Z 5 zu verschieben.

ad Definition Gesellschaftskapital § 1 Z 7 IGG

Hier sollte ergänzt werden, dass bei Aktiengesellschaften das Gesellschaftskapital und die übernommene Verpflichtung zur Leistung von Zuschüssen umfasst sein soll; damit wird dem für die Praxis relevanten Capital Call Verfahren Rechnung getragen. Es ist international üblich, dass sich Investoren bei Private Equity-Gesellschaften verpflichten, „Kommittiertes Kapital“ in bestimmter Höhe aufzubringen. Der Gesetzesentwurf spiegelt dieses Konzept nur hinsichtlich Kommanditgesellschaften richtig wider. Die Definition für Aktiengesellschaften greift daher zu kurz und müsste wie folgt lauten: *„Bei Aktiengesellschaften das Grundkapital samt Agio und die Verpflichtungen zu sonstigen Zuzahlungen der Investoren an die Investmentgesellschaft.“*

ad Gesellschaftskapital § 4 IGG

Die erläuternden Bemerkungen führen aus, dass bei Investment-Aktiengesellschaften die Stückelung der Nennbetragsaktien mit 50.000 EURO vorgegeben wird; dies lässt sich im Gesetzestext allerdings nicht nachvollziehen.



Abgesehen davon, dass die Erläuternden Bemerkungen nicht mit dem Gesetzeswortlaut zusammenpassen, regen wir an, § 4 Abs 1 und 2 so zu formulieren, dass sie nicht im Gegensatz zur üblichen Praxis von Private Equity-Gesellschaften stehen: Nach den nationalen und internationalen Branchenussancen sagt der Investor einer Private Equity-Gesellschaft einen bestimmten maximalen Investitionsbeitrag zu („Kommittiertes Kapital“), wobei die PE-Gesellschaft nach Maßgabe des Investmentfortschritts das erforderliche Kapital vom Gesellschafter abrufen („Capital Call“). Diese Praxis erhöht die Rendite auf das eingesetzte Kapital und verhindert das „Herumliegen“ von Liquidität.

Um nicht in Widerspruch zur PE-Praxis zu geraten, regen wir daher an, keine Mindesteinzahlungen vorzusehen, die nicht ohnedies gesetzlich gegeben sind (mindestens 25 % gemäß § 28a AktG).

Abs 3 scheint überflüssig und könnte ersatzlos entfallen.

ad Geschäftsgegenstand § 5 IGG

Abs 1: Der letzte Satz hat lediglich programmatischen Charakter und ist zu streichen. Der letzte Halbsatz („*sowie die damit unmittelbar zusammenhängenden Nebenleistungen*“) sollte auch in die Definition in § 1 Abs 1 lit b aufgenommen werden.

Abs 2: Der Regelungsinhalt ist unklar und erschließt sich auch nicht aus den Erläuternden Bemerkungen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte er daher entfallen.

Abs 3: Die Einordnung der IG und Managementgesellschaften als Finanzinstitut gemäß § 1 Abs 2 hätte zur Folge, dass die aufwendigen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 40, 41 BWG eingehalten werden müssten, dies wäre für die Praxis der meisten IGs sehr aufwendig. Klargestellt sollte weiters werden, dass die Bestimmungen der § 40, 41 BWG nicht für die Beteiligungen gelten sollen. Sollten jedoch die Bestimmungen der §§ 40 ff BWG und damit auch die Umsetzung der Transparenzrichtlinie zur Anwendung kommen, wäre jedenfalls die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Investoren gemäß Punkt 13 der Anlage A zu streichen.

ad Manager § 6 IGG

Im Wesentlichen wird hier der im BWG vorgesehene „fit and proper“ Test für die Manager der IG bzw. der Managementgesellschaft gefordert. Völlig unklar ist allerdings, wer bzw. welche Institution/Stelle die Voraussetzungen prüft, sowie welche Konsequenzen eine Verletzung der in den Ziffern 1-6 aufgezählten Voraussetzungen hat.



Z 1 scheint der Gewerbeordnung entnommen zu sein, wobei allerdings die Gewerbeordnung Nachsichtsregelungen enthält, die nicht in das IGG übernommen werden. Jedenfalls bedarf die Z 1 einer Modifikation, wie sich plakativ aus folgendem Beispiel ersehen lässt: Da PE-Unternehmen Risikokapital zur Verfügung stellen, kommt es nicht selten vor, dass Beteiligungen in Insolvenz fallen. § 6 Z 1 IGG würde wohl dazu führen, dass entweder die Risikoneigung der Manager deutlich reduziert wird, womit die Grundidee von Private Equity konterkariert werden würde, oder es wird rasch keine erfahrenen Manager mehr geben, weil sie durch diese Bestimmung ausgeschlossen werden. Die Übernahme von sanierungsbedürftigen Unternehmen würde daher praktisch nicht mehr stattfinden.

ad Beteiligungen § 7 IGG

Um eine gewisse Risikostreuung sicher zu stellen, dürfen einzelne Beteiligungen einen Anteil „am Eigenkapital gemäß § 224 Abs 3 lit A UGB der Investmentgesellschaft von 25 % zum Anschaffungszeitpunkt nicht überschreiten“.

Die Anknüpfung an das Eigenkapital gemäß UGB ist problematisch, da sich dieses ständig verändert und zu Zufallsergebnissen führt. Schon im Regime der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften hat dies zu Rechtsunsicherheit geführt, die teilweise durch komplizierte Zusatzregeln in der MFAG-VO bzw. den KStR behoben wurde. Außerdem scheint der Satzbau zu erfordern, dass „zum Anschaffungszeitpunkt“ eine Zwischenbilanz aufgestellt werden muss, um das aktuelle Eigenkapital zu ermitteln. Dies ist praktisch unmöglich. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck einer solchen Bestimmung regen wir daher an, auf das im § 1 Z 7 IGG definierte Gesellschaftskapital abzustellen.

ad Depotbank § 8 IGG

Abs 1: Ungewöhnlich, mit der Praxis nicht vereinbar und auch juristisch schwer vorstellbar ist, wie die Verwahrung der Vermögenswerte der IG durch die Depotbank geschehen soll. Insbesondere erscheint aus juristischer Sicht die Verwahrung von nichtverbrieften Beteiligungen einer IG (etwa GmbH-Geschäftsanteile, stille Beteiligungen etc.) nicht durchführbar.

Abs 3: In diesem Punkt angeführten Pflichten (Eingang des Zeichnungspreises, Zahlung des Gegenwerts bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft beziehen, sowie Verwendung der Erträge gemäß Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung) können von der Depotbank nicht wahrgenommen werden; dies sind Aufgaben des Managements der IG. Es ist schwer vorstellbar, wie die Depotbank dafür sorgen soll, dass der Zeichnungspreis von den Investoren innerhalb der vorgesehenen Fristen einbezahlt werden soll. Ähnlich schwierig dürfte es sein, zu kontrollieren, dass der Gegenwert von Geschäften, der sich auf das Vermögen der Gesellschaft bezieht, innerhalb der üblichen Fristen bezahlt und



übertragen wird („übliche Fristen“ sind außerdem unklar definiert). Schließlich hat die Depotbank auch kein Weisungsrecht gegenüber dem Management, um dafür zu sorgen, dass Erträge der Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsvertrag verwendet werden.

ad Depotbank § 9 IGG

Abs. 1: Die Depotbank soll ausschließlich im Interesse der Anleger (hier sind offensichtlich „Investoren“ gemeint) handeln. Da die Depotbank jedoch die Vermögenswerte der IG verwahrt, sind jedenfalls auch deren Interessen zu berücksichtigen. Die Parallelbestimmung in § 23 Abs. 4 InvFG lautet, dass die Depotbank die Bestimmungen des Bundesgesetzes, der Fondsbestimmungen und die Interessen der Anleger zu beachten hat (nicht ausschließlich die Interessen der Anleger).

ad Informationsdokument § 12 IGG

Dieser Abschnitt gemeinsam mit den Bestimmungen über die Depotbank soll scheinbar eine Beaufsichtigung durch die FMA substituieren. Das Bemühen um Anlegerschutz wird zwar anerkannt, sollte aber mit Augenmaß erfolgen. Dementsprechend sollte etwa eine Differenzierung zwischen Investment-AG und Investment-KG erfolgen, da letztere definitionsgemäß nur qualifizierte institutionelle Investoren haben darf.

Das Ausmaß der laut Anlage A im Informationsdokument quartalsweise zur Verfügung zu stellenden Informationen ist unangemessen hoch. Die in den erläuternden Bemerkungen unter dem Titel „Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen“ angeführten Konsequenzen durch die im vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen Berichtspflichten und den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand sind daher nicht nachvollziehbar. Die Formulierung „Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht“ entspricht nicht nur nicht den realen Konsequenzen der vorgesehenen Berichtspflichten, sie entspricht auch nicht § 2 Abs. 2 der Standardkostenmodell-Richtlinien, nach denen der jeweils zuständige Bundesminister bei Entwürfen für Bundesgesetze, Verordnungen oder Maßnahmen grundsätzlicher Art die Verwaltungskosten für Unternehmen aus Informationsverpflichtungen anhand des Standardkostenmodells zu ermitteln, zu dokumentieren und darzustellen hat.

Das Ausmaß des Informationsdokuments geht über jenes von Unternehmen im ATX hinaus. Auch in Luxemburg ist nur ein Jahresbericht und einem Bericht zum Halbjahr über die aktuellen Verkehrswerte der Beteiligungen vorgesehen.

Bereits in der Vergangenheit war es Branchenüblich, dass Investoren laufend Informationen von PE-Gesellschaften erhalten haben. Diesbezüglich hat sich über das letzte Jahrzehnt hinweg auch in Österreich ein Branchenstandard entwickelt. So hat etwa die AVCO im intensiven Bemühen um einen tauglichen Rahmen für Transparenz und



Anlegerschutz zusammen mit Investorenvertretern und basierend auf internationalen „Good Practise“-Ansätzen bereits 2005 einen „Code of good Governance“ erarbeitet, dem sich die AVCO-Mitglieder durch freiwilligen Beitritt unterwerfen (siehe: <http://www.avco.at/AVCO.aspx?target=15507&>). Dies entspricht sinngemäß dem Corporate Governance-Kodex für Kapitalmarktunternehmen. Im Sinne der Stärkung des Anlegerschutzes im Rahmen des IGG könnte ein sinnvoller Weg sein, zentrale Elemente dieses Code of good Governance in Form eines Erlasses des BMF oder der FMA zu kodifizieren und damit rechtsverbindlich und aus Anlegersicht durchsetzbar zu machen. Dies scheint bei weitem praktikabler als Anlage A des IGG-Entwurfes, dessen Informationstiefe sehr unbestimmt erscheint.

Generell ist anzumerken, dass sich für PE-Gesellschaften vielfach das Problem der Informationsbeschaffung hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen stellen wird, insbesondere wenn Minderheitsbeteiligungen gehalten werden. Schließlich ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen begründeten Interessen der Beteiligungsunternehmen und der Beteiligungsgesellschaften (Geschäftsgeheimnisse, Beteiligung an „privaten“ nicht offenkundigen Unternehmen, etc.). Eine zu weit gehende und detaillierte Transparenz an eine undifferenzierte Öffentlichkeit könnte das Zustandekommen von Transaktionen in vielen Fällen verhindern.

ad Sanktionen § 18 IGG

Die Strafdrohung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren für „unrichtige“ Aussagen im Informationsdokument, dessen Inhaltsverzeichnis große Interpretationsspielräume offen lässt, erscheint nicht angemessen.

ad Sanktionen § 19 IGG

Der Begriff "nachhaltige Verletzung" ist nicht ausreichend determiniert. Im Gesetz finden sich keine Anhaltspunkte, welche Kriterien in der vom BMF zu erlassenden Verordnung für die nähere Determinierung dieses Begriffes herangezogen werden sollen. Die Bestimmung könnte somit verfassungswidrig sein.

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 5 Z 15 und § 6 Abs 1 und 2 sollte „*Investment-Aktiengesellschaften und Kapitalgesellschaften als Kommanditisten ...*“ ersetzt werden durch „*Investment-Aktiengesellschaften und Investoren als Kommanditisten...*“.

§ 12 Abs 4 bedarf einer Ergänzung, um eine Diskriminierung zu vermeiden: „... können nicht abgezogen werden, soweit sie mit gemäß § 6 c steuerbefreiten



Vermögensmehrungen und Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Insoweit ist § 11 Abs 1 Z 4 nicht anzuwenden.“

Gebühren- und Verkehrsteuernbefreiung

Die Befreiung von Rechtsgeschäftsgebühren und Gesellschaftsteuer, die auch Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften seit 1994 gewährt war, ist (versehentlich?) nicht vorgesehen. Diese Befreiung sollte dringend fortbestehen.

Befreiung für Veräußerungsgewinne/Steuer ausfall

Es ist für Investmentgesellschaften eine Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus nationalen Beteiligungen vorgesehen. Anzumerken ist, dass dies nur die Rechtslage seit 1994 für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften fortsetzt. Eine neue oder zusätzliche Begünstigung ist nicht gegeben. Symmetrisch dazu bleiben auch negative Entwicklungen von Beteiligungen für ertragsteuerliche Zwecke unberücksichtigt.

Die im Vorblatt zu den Erläuternden Bemerkungen geäußerte Erwartung von Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer von insgesamt Mio. 200 EURO jährlich ist nicht nachvollziehbar. Ein derartiger Steuer ausfall setzt Veräußerungsgewinne (Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten!) von Mio. 800 EURO pro Jahr voraus. Bedenkt man jedoch, dass im Jahr 2007 Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften insgesamt Veräußerungserlöse (vor Abzug der Anschaffungskosten) von Mio. 210 EURO erzielt haben, was einen neuen Spitzenwert darstellt (Die kumulierten De-Investitionen inkl. Anschaffungskosten in Österreich 1995-2007 betragen Mio. 848 EURO¹), und darin Auslandsbeteiligungen und fehlgeschlagene Investments enthalten sind, wird offensichtlich, dass der in den EB geschätzte Steuer ausfall gänzlich unrealistisch ist.

Wien, 15. Juli 2008

Die **AVCO** – Austrian Venture Capital Organisation – Dachorganisation der österreichischen Beteiligungskapitalindustrie, wird von 25 namhaften österreichischen Risikokapitalgesellschaften und 33 komplementären Leistungsanbietern als assoziierte Mitglieder getragen. Damit repräsentiert die AVCO als unabhängige Interessensvertretung zusammen mit ihren Mitgliedern über 90% des privaten österreichischen Beteiligungsmarktes.

Kontakt:

AVCO - Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation

Dr. Juergen Marchart, Geschäftsführer

Mariahilfer Strasse 54/3/6

A-1070 Wien

Tel.: +43/1/526 38 05 - 0

Fax: +43/1/526 38 05 - 10

office@avco.at

www.avco.at

¹ Quelle: EVCA Yearbooks